



**Änderung und Neufassung der Kanalgebührenordnung
der Marktgemeinde Putzleinsdorf**

KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 94 Abs. 1 bis 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91 idF 23/2013 wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Putzleinsdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 5. Februar 2022 eine Neufassung der Kanalgebührenordnung beschlossen hat:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Putzleinsdorf vom 5. Februar 2022, mit der eine

Kanalgebührenordnung

für das gesamte Gemeindegebiet erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Putzleinsdorf (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **30,20 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **3.926,00 Euro** (entspricht 130 m² Bemessungsgrundlage).
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren



Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

- a) Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume, Technikräume Garagen, Balkone, Terrassen und Loggias sowie Carports und Nebengebäude.
 - b) Bei (ehemaligen) **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind sowohl jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
 - c) Bewilligungs- und anzeigepflichtige **Schwimmbäder** iSd Oö. BauO 1994 idgF sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - d) **Dachräume, Dach- und Kellergeschosse:**
 - Diese werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind. Maßgeblich hierfür ist die jederzeitige Beheizbarkeit des Raumes.
 - Stiegenhäuser und Vorräume und Flure bleiben unberücksichtigt.
 - e) **Nassräume** zählen zur Bemessungsgrundlage. Ein Raum wird zur Gänze als Nassraum behandelt, sobald eine WC, Dusch- oder Bademöglichkeit oder ein Waschraum vorliegt. Weiters zählt ein Raum mit Sauna, Wärmekabine udgl. in Verbindung mit einem Wasseranschluss in diesem Raum zur Gänze als Nassraum.
 - f) Außenmauern werden nur bis zu einer maximalen Stärke von 50 cm berücksichtigt.
 - g) Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines



weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(6) Abschläge:

- a) Wird die Bemessungsgrundlage von 300 m² überschritten, wird für die übersteigende Fläche ein Abschlag von 80 % berechnet. Dieser Abschlag gilt nicht für gewerblichen Wohnbau.
- b) Bei **Betriebsflächen** zählen die betrieblichen Flächen zur Gänze zur Bemessungsgrundlage. Lit. a) gilt für diese ebenso. Besteht ein Objekt sowohl aus Wohn- als auch aus Betriebsflächen, sind diese zur Berechnung der Abschläge getrennt zu behandeln.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen u. ä.)
- vom 1. bis zum 200. m² 2,00 Euro,
 - vom 201. m² bis zum 600. m² 1,50 Euro
 - ab dem 601. m² 1,00 Euro
 - mindestens aber 200,00 Euro.
- (2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Des Weiteren ist für die Entsorgung von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen eine Entsorgungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Hausanschluss in Höhe von **200,00 Euro** festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt **3,60 Euro** pro Kubikmeter des verbrauchten Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler auf Kosten des



Grundstückseigentümers einzubauen ist. Es ist ein von der Gemeinde bestimmtes Fabrikat bzw. Modell zu wählen.

Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den durchschnittlichen Wasserverbrauch der 3 vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Pauschalgebühr zu entrichten. Die eingeleitete Abwassermenge wird pauschal mit **40 m³** je gemeldeter Person festgelegt. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.

- (4) Der Gebührenpflichtige hat für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers, die Eichung selbst, anfallende Reparaturen und Austausch des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von **12,70 Euro** zu entrichten.

- (5) Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr von **6,00 Euro** pro Kubikmeter zu entrichten.

- (6) Der Wasserverbrauch für die Viehhaltung wird bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr in Abzug gebracht. Ist kein eigener Zähler vorhanden, werden
für Großvieh (über 1 Jahr alt): 18 m³ pro Jahr
für Jungvieh (unter 1 Jahr alt): 7 m³ pro Jahr
in Abzug gebracht. Schweine werden nicht berücksichtigt.
Sollte sich jedoch nach Abzug des berechneten Wasserverbrauches für die Viehhaltung ein geringerer Wasserverbrauch als **40 m³** pro Person und Jahr ergeben, so wird für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr dieser Wert zugrunde gelegt.

- (7) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt pro Jahr Pauschal 50,00 Euro je angefangene 500m²

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks. Die Bereitstellungsgebühr für diese Grundstücke beträgt 0,48 Euro pro m² Grundfläche

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.



- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Wasserzählergebühr nach § 4 Abs. 4 ist jeweils am 15. Februar eines jeden Jahres fällig.

Bei Abstellen auf gemeldete Personen: Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist jeweils der 1. des jeweiligen Quartals bzw. Kalenderjahres.

Die Abgabenschuld für die Entsorgung von Senkgrubeninhalten entsteht mit der Übernahme bei der Kläranlage. Die Gebühr ist innerhalb von 2 Wochen nach Vorschreibung fällig.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %) hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 24. Oktober 2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am:	07.02.2022
Abgenommen am:	22.02.2022